

## **LPO I (13.03.2008)**

### **Kapitel III**

#### **Anerkennungsregelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Erster Teil**

##### **Anerkennungsregelungen**

#### **§ 117**

#### **ANTRAGSTELLUNG**

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegten Prüfung, mit der die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt nachgewiesen werden, ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder an die von ihm beauftragte Stelle zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1.

Zeugnis über die in Abs. 1 genannte Prüfung (Original oder amtlich beglaubigte Ablichtung oder amtlich beglaubigte Abschrift),

2.

Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts, nach welcher Prüfungsordnung diese Prüfung abgelegt worden ist, soweit diese Angaben dem Zeugnis nicht zu entnehmen sind,

3.

Lebenslauf,

4.

bei Namensänderung durch Eheschließung: amtlich beglaubigte Ablichtung aus dem Familienbuch,

5.

in Fächerverbindungen mit dem Fach Sport: Nachweise über die sportpraktischen Prüfungen (z.B. Leistungskarte).

#### **§ 118**

#### **ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG**

(1) 1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle prüft, ob die nachgewiesene Vorbildung und die abgelegte Prüfung der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und dieser Prüfungsordnung für das betreffende Lehramt geforderten Vorbildung und Prüfung gleichwertig sind. 2 Ist dies der Fall, so wird die Prüfung als Erste Lehramtsprüfung anerkannt.

(2) 1 Ist die Anerkennung der Prüfung nach Abs. 1 nicht möglich und wurde die Prüfung im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung und Prüfung jedoch durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so legt das Staatsministerium fest, welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind und welche fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachqualifikation gefordert werden. 2 Für diese Festlegung kann ein Fachgespräch mit dem Bewerber erforderlich sein. 3 Wurde die Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen, so wird die Prüfung als Erste Lehramtsprüfung anerkannt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung und gegebenenfalls die Festlegungen hinsichtlich der geforderten Nachqualifikation werden schriftlich mitgeteilt.

## **§ 119**

### **NACHQUALIFIKATION**

(1) 1 Die Nachqualifikation besteht in der Ablegung einer oder mehrerer der nach Kapitel II Zweiter Teil (§§ 32 bis 116) für das betreffende Lehramt und das betreffende Fach vorgesehenen Einzelprüfungen oder im Nachweis bestimmter für das betreffende Lehramt und das betreffende Fach nach Kapitel II Zweiter Teil (§§ 32 bis 116) zu erbringender Zulassungsvoraussetzungen. 2 Sie kann auch alle für das betreffende Fach vorgesehenen Einzelprüfungen umfassen.

(2) 1 Für die Nachqualifikation gelten die in §§ 1 bis 31 festgelegten Bestimmungen entsprechend. 2 Für den Fall der Verhinderung gilt in Abweichung von § 17 Abs. 2 und 3 Folgendes: hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mindestens eine der einzelnen Prüfungsleistungen, zu denen er zu diesem Termin zugelassen worden ist, erbracht, so gilt die Nachqualifikation als abgelegt; die fehlenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Soweit im Rahmen der Nachqualifikation in einem Fach sämtliche für dieses Fach vorgesehenen Einzelprüfungen abzulegen waren, ist die nach § 3 zu bildende Fachnote die Note der Nachqualifikation in diesem Fach.

(4) Soweit im Rahmen der Nachqualifikation in einem Fach nicht sämtliche für dieses Fach vorgesehenen Einzelprüfungen der Ersten Staatsprüfung abzulegen waren, wird die Note der Nachqualifikation wie folgt gebildet: zunächst wird für jede der abgelegten Prüfungen das Gewicht ermittelt, mit dem die betreffende Note in die Berechnung der Fachnote gemäß § 3 eingeht; unter Berücksichtigung dieser Gewichtungen wird dann aus den Noten für die einzelnen schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen und praktischen Leistungen die Note der Nachqualifikation in diesem Fach berechnet.

(5) Falls die Note in einem Fach gemäß Abs. 3 berechnet wurde, gilt für das Nichtbestehen der Nachqualifikation in diesem Fach § 6.

(6) Falls die Note in einem Fach nach Abs. 4 berechnet wurde, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn

1.

die Note der Nachqualifikation in diesem Fach schlechter als „ausreichend“ ist oder

2.

die Prüfung in diesem Fach nach Maßgabe des Kapitels II Zweiter Teil (§§ 32 bis 116) nicht bestanden ist, wobei Nichtbestehensregelungen auf Grund von Durchschnittsnoten nur dann angewandt werden, wenn die Nachqualifikation alle für die Bildung der Durchschnittsnoten vorgesehenen Einzelprüfungen umfasst hat, oder

oder

3.

die Prüfung wegen Rücktritts (§ 17 Abs. 1) oder wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 13) als nicht bestanden gilt.